Nutzungsordnung für die Grillhütte Montabaur-Reckenthal

§ 1 Eigentum

- 1) Die gesamte Anlage steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Montabaur.
- 2) Da die Anlage an einem Waldrand im Naturpark Nassau liegt, sind die besonderen Schutz-bedürfnisse der Natur zu beachten.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- 1) Mit Erteilung der Gestattung zur Nutzung der Anlage wird die Nutzungsordnung als Vertragsgegenstand anerkannt. Der Nutzer erkennt die daraus resultierenden Verpflichtungen an
- 2) Für den Stadtteil Reckenthal oder die Stadt entsteht keine Verpflichtung zur Vermietung. Vielmehr kann eine Vermietung auch ohne Begründung verweigert werden. Eine Verweigerung ist von Seiten des Trägers insbesondere dann auszusprechen, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten oder zu befürchten sind.
- 3) Kommerzielle Veranstaltungen in der Anlage sind nicht erlaubt. Der Träger kann jedoch nach Prüfung eine Einzelfallentscheidung treffen.
- 4) Das Hausrecht auf der Anlage steht der Stadt und deren Beauftragten für die Grillhütte Reckenthal zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges Zutritts- und Kontrollrecht zu.
- 5) Voraussetzung für eine Nutzung der Anlage ist, dass mindestens eine verantwortliche Person (über 18 Jahren) benannt wird, die in der Lage ist, die Einhaltung der Nutzungsordnung zu gewährleisten und durchzusetzen.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Benutzung der Grillhütte mit Nebeneinrichtungen erfolgt über den Beauftragten für die Grillhütte Reckenthal. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

§ 4 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Benutzung der gesamten Anlage sind ein Nutzungsentgelt und eine Kaution (siehe Anlage) zu entrichten.
- 2) Mit dem Nutzungsentgelt sind die entstehenden Nebenkosten abgegolten. Davon unberührt bleibt ein überdurchschnittlicher Verbrauch an Wasser / Strom. In diesem Fall kann eine Nachforderung gestellt werden.
- 3) Nach Anmeldung muss innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 20 Euro an den Beauftragten geleistet werden. Diese Anzahlung wird bei einer Absage einbehalten.

- 4) Das restliche Entgelt und die Kaution sind bei der Übergabe der Schlüssel an den Beauftragten in bar zu entrichten.
- 5) Die Kaution wird nach Veranstaltungsende nach einer mängelfreien und unbeanstandeten Abnahme der Anlage durch den Beauftragten in bar zurückgezahlt.
- 6) Zur Beseitigung von Verunreinigungen und zur Behebung von Schäden sowie bei erheblichen Verstößen gegen die Nutzungsordnung (z.B. Lärmbelästigung , nächtliche Ruhestörung etc.), die vom Nutzer zu verantworten sind, ist der Beauftragte berechtigt, Teilbeträge der Kautionssumme oder die gesamte Summe zur Sicherheit, zur Beseitigung von Mängeln und Schäden oder als Entschädigung und Vertragsstrafe einzubehalten.
- 7) Mietschuldner ist derjenige, der den Grillplatz und die übrigen Einrichtungen zur Benutzung anmeldet.

§ 5 Pflichten der Nutzer

- 1) Die Nutzer verpflichten sich, die Anlage und das Inventar pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Feuer darf nur in den dafür angelegten Feuerstellen angezündet werden. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Veranstaltung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald nicht weggeworfen; oder entgegen allgemein geltender Vorsichtsmaßnahmen gehandelt werden. Das Abholzen von Bäumen, Hecken und Büschen ist verboten.
- 2) Brennmaterial soll vom Nutzer in vorgeschriebener Qualität (naturbelassen, abgelagert) mitgebracht werden. Zum Grillen im Außenbereich kann auch Grillkohle (Brikett, o.ä.) verwendet werden. Die Grill- und Feuerstellen sind nach Gebrauch zu reinigen.
- 3) Ab 22.00 Uhr ist ruhestörender Lärm untersagt. Außerdem sind Musikanlagen so auszurichten, dass die Ortslage nicht direkt im Beschallungsbereich liegt und die Lautstärke weder im Widerspruch zum Lärmschutzgesetz noch zum Waldschutzgesetz steht. Eine Missachtung dieser Vorgaben stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Nutzungsordnung dar. Sie können mit dem Verweis von der Anlage und/oder der Einbehaltung der Kaution geahndet werden.
- 4) Übernachtungen in der Grillhütte bzw. auf dem Grillplatz sind nicht gestattet. Der Benutzer gewährleistet die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 5) Hinweis auf das Nichtraucherschutzgesetz §2 Abs.1: In allen öffentlichen Gebäuden der kommunalen Gebietskörperschaften ist das Rauchen untersagt. Somit ist das Rauchen innerhalb der Grillhütte und den Toiletten verboten.
- 6) Nach Beendigung der Nutzung sind die Anlagen in den Zustand zurückzuversetzen wie sie bei der Übergabe der Anlage vorgefunden wurden bzw. nach Weisung des Beauftragten zu reinigen. Diese Regelung enthält die Nassreinigung aller

Räumlichkeiten. Verschmutzungen aller Art, die sich aus der Nutzung der Anlage ergeben, sind rückstandslos zu beseitigen.

- 7) Das Beseitigen von Unrat (z. B. Scherben) im Außenbereich und in den angrenzenden Gebieten ist sicherzustellen. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall und Müll obliegt dem Nutzer. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung an ihren angestammten Platz zurückzubringen.
- 8) Die ausgehändigten Schlüssel müssen nach Ablauf der Nutzung bis 12 Uhr des Folgetages an den Beauftragten zurückgegeben werden. Schlüsselverlust ist unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Beschädigung der Schlüssel oder schuldhaft verspäteter Rückgabe verfällt die Kaution, der Nutzer ist zu Schadensersatz verpflichtet und haftet ebenfalls für Folgeschäden. Entstandene Schäden an der Anlage oder am Inventar sind unaufgefordert der Ortsgemeinde anzuzeigen und vom Nutzer zu beheben bzw. zu ersetzen.

§ 6 Haftung

Die Benutzung des Grillplatzes und aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Montabaur und der Beauftragte haften für keinerlei Schäden (Personen, Sach- und Vermögensschäden), die den Benutzern während der Benutzung der vorbezeichneten Anlage entstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
Montabaur-Reckenthal, den24, 04, 70
C. Cheld

Gabriele Wieland (Stadtbürgermeisterin)